



Satzung

der

Dorfgemeinschaft Schiefen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet: **Dorfgemeinschaft Schiefen e.V.**
2. Er hat Sitz und Verwaltung in Schiefen. Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Kultur- und traditionelle Brauchtumpflege einschließlich des Karnevals. Darüber hinaus engagiert sich der Verein in der Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch nachfolgende soziale Veranstaltungen sowohl für die Bewohner von Schiefen als auch für jeden Dritten, der daran teilnehmen möchte. Die Dorfgemeinschaft Schiefen e.V. organisiert Veranstaltungen von „Seniorenachmittagen“, an denen die Bewohner, insbesondere die Senioren, teilnehmen können. Es wird das „Pfungsteiersingen“ und „Singen in den Mai“. organisiert, an dem ebenfalls jeder, der daran Interesse hat, teilnehmen kann. Ferner organisiert der Verein seine Teilnahme am Karnevalszug in Bourauel und Eitorf. Darüber hinaus organisiert der Verein für die Bewohner von Schiefen, unter anderem Busfahrten zu dem Partnerverein „Amici di Molina“ nach Italien, um vor Ort, Besichtigungen von Kulturdenkmälern vorzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder oder Dritte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, wobei alle Belege prüfbar sein müssen. Vom Vorstand können -per Beschluss- Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes festgelegt werden.
6. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur innerhalb des in § 3 Absatz 1 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Die Mitgliedschaft kann in Form einer
 - a) aktiven sowie
 - b) inaktiven Vereinsmitgliedschaft erworben werden.
4. Nur die aktiven Vereinsmitglieder sind befugt, ihr Stimmrecht auszuüben.
5. Für neue Mitglieder ist das erste Jahr der Mitgliedschaft ein Probejahr. Bis zum Ende der Probezeit, kann die Mitgliedschaft jederzeit, ohne Angabe von Gründen, durch den Vorstand gekündigt werden. Möchte das Mitglied dennoch an Vereinsaktivitäten teilnehmen, bedarf es dafür der Zustimmung des Vorstandes.

6. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für aktive und inaktive Mitglieder gemäß § 4 Absatz 3 können verschieden sein. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag wird in einer Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. Er wird per Lastschriftverfahren spätestens im 2. Kalendermonat eines jeden Jahres eingezogen. Besteht kein Lastschriftverfahren hat jedes Mitglied den fälligen Mitgliedsbeitrag spätestens bis zum 2. Kalendermonat auf das Vereinskonto zu zahlen.
3. Umlagen und Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
2. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied insbesondere
 - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder
 - b) die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt sind.Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Mitgliederversammlung, die auf den Ausschluss folgt, ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung und die Zusendung der Tagesordnungspunkte können durch E-Mail erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf Zugang des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. bei E-Mail mit dem Eingang im E-Mail-Postfach des Empfängers.
2. Nur aktive Vereinsmitglieder gemäß § 4 Absatz 4 haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Anträge, die in der Mitgliederversammlung besprochen werden sollen, müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich bzw. per E-Mail zugehen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen bzw. per E-Mail von mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem Schriftführer protokolliert und zeitnah den aktiven Vereinsmitgliedern zugesandt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen (einfache Mehrheit).
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Entgegennahme von und Entscheidung über Jahresberichte (wie Geschäftsberichte und Haushaltsplan des Vorstandes sowie Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer)
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie
 - c) die Wahl des Vorstand und die
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Vorstand berufenen Gremium angehören
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 9 Absatz 1 eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder (qualifizierte Mehrheit).
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
5. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

§ 10

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle aktiven Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abweichungen vom Grundsatz der einfachen Stimmenmehrheit ist die so genannte qualifizierte Mehrheit. Diese ist insbesondere erforderlich bei:
 - a) Abwahl des Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Vereinsauflösung
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufhaben oder Zuruf.

§ 11

Satzungsänderungen / Vereinsauflösung

1. Zu Satzungsänderungen sind abweichend von den Regelungen in § 10 insgesamt 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich (qualifizierte Mehrheit).
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine 4/5-Mehrheit auf der Mitgliederversammlung (qualifizierte Mehrheit).
3. In den Fällen des § 11 Absatz 1 und 2 müssen mehr als die Hälfte aller aktiven Vereinsmitglieder zustimmen.
4. Sind nicht die Hälfte aller aktiven Vereinsmitglieder gemäß § 11 Absatz 3 Teilnehmer einer einberufenen Mitgliederversammlung, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Erscheinen auch bei dieser nicht mindestens die Hälfte aller aktiven Vereinsmitglieder, so ist diese dennoch beschlussfähig.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen:
 - a) Vorsitzende/r,
 - b) stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - c) Schriftführer/in,
 - d) stellvertretende/r Schriftführer/in,
 - e) Kassierer/in,
 - f) stellvertretende/r Kassierer/in,
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Die unbegrenzte Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch dann nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich Geschäftsordnungen geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 12 Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
6. Zur Tätigkeit von Bankgeschäften wird der Verein nur durch den Kassierer und dessen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.
7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
9. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden.
10. Sofern im Laufe der Amtszeit ein Vorstandsmitglied ausscheidet, kann der Restvorstand ein neues Mitglied wählen oder die Aufgaben kommissarisch fortführen, ohne dass hierfür eine außerordentlich Hauptversammlung einberufen werden muss. Das ausscheidende Vorstandsmitglied gibt seinen Rücktritt dem Restvorstand schriftlich bekannt.

11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13

Vereinsfinanzierung

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden unter anderem beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden,
 - c) Entgelte für seine Tätigkeit im Bereich von Kultur- und Brauchtumpflege.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins
 - a) zuerst zur Begleichung von Restschulden
 - b) dann an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Kultur- und traditioneller Brauchtumpflege.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde bei der Mitgliederversammlung vom 15.06.2014 beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschluss in Kraft.

Schiefen, 18.06.2009